

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über den Betrieb einer Außenstelle der Städtischen Musikschule Mannheim in Brühl
zwischen der Stadt Mannheim und der Gemeinde Brühl

Die Stadt Mannheim
gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister

und

Die Gemeinde Brühl
gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister

schließen zur Erfüllung der Aufgaben aus den §§ 1 und 9 des Jugendbildungsge-
setzes gem. § 25 GKZ Abs. 3 folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

1. Die Stadt Mannheim richtet in Brühl eine Außenstelle der Städt. Musik-
schule ein.
2. Sie verpflichtet sich, genügend qualifizierte Lehrkräfte für den ge-
wünschten Unterricht zur Verfügung zu stellen und die damit verbundenen
Verwaltungsaufgaben zu erfüllen.
3. Die Aufgabenerfüllung ist davon abhängig, daß die erforderlichen Fach-
kräfte zur Verfügung stehen.
4. Die Gemeinde Brühl verpflichtet sich, geeignete Räume und notwendige Instru-
mente kostenfrei und in gebrauchsfertigen Zustand zur Verfügung zu stellen
und außerdem folgende Kosten an die Stadt Mannheim zu erstatten:
 - a) Die Personalaufwendungen für die in Brühl tätigen Lehrer entsprechend dem
Anteil der Unterrichtsverpflichtung in Brühl soweit diese Kosten nicht
durch die von den Schülern direkt an die Stadt Mannheim gezahlten Unter-
richtsgebühren und den Landeszuschuß abgegolten sind.
Zu den Personalkosten gehören auch das Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie
eventuelle vertragliche Sonderzuwendungen.

- b) Eine Verwaltungskostenpauschale, die sich aus den durchschnittlichen Personalaufwendungen von zwei Sachbearbeitern (Vergütungsgruppe BAT V c) bei der Verwaltung der Städt. Musikschule errechnet, und zwar unter Zugrundelegung des Verhältnisses der Gesamtschülerzahl der Städt. Musikschule zu den anteiligen Schülerzahlen der Gemeinde Brühl.
- c) Die von den Schülern nicht gezahlten Gebühren. Insoweit verpflichtet sich die Stadt Mannheim, ihre Ansprüche gegen die Schüler bzw. deren Eltern an die Gemeinde Brühl abzutreten.
5. Die Gemeinde ersetzt den Lehrkräften die Fahrtkosten in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel.
6. Die Höhe der Unterrichtsgebühren und der Lehrervergütung richtet sich nach denjenigen der Stadt Mannheim.
7. Die Verkehrsicherungspflicht hinsichtlich der für den Unterricht zur Verfügung gestellten Räume verbleibt der Gemeinde Brühl. Diese verpflichtet sich deshalb, insoweit die Stadt Mannheim von allen Ansprüchen - einschließlich etwaiger Prozeßkosten - freizustellen.
8. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur mit einer Frist von 12 Monaten zum 30.04. eines jeden Jahres möglich.
9. Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigungen durch das Regierungspräsidium und die zuständigen Gemeindeorgane ^{rückwirkend} am 01.11.1983 in Kraft.

Mannheim,

4.4.84

Brühl, den 12. Dezember 1983

Stadt Mannheim

[Handwritten signature]

Für die Gemeinde Brühl
Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]

Der Oberbürgermeister

[Handwritten signature]

